

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 10. März	1988
Datum	Inhalt	Seite
29. 2. 1988	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-K	61

2230-1-1-K

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 29. Februar 1988

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 21) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayRS 2230-1-1-K) in der vom **4. Februar 1988 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz zur Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 22. Mai 1984 (GVBl S. 205),
2. das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-1),
3. das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an die Staatszielbestimmung Umweltschutz in der Verfassung vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135),
4. das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169, BayRS 2230-7-1-K),
5. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 21).

München, den 29. Februar 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2230-1-1-K

**Bayerisches Gesetz
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 29. Februar 1988**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Grundlagen

- Art. 1 Bildungs- und Erziehungsauftrag
- Art. 2 Aufgaben der Schulen
- Art. 3 Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen
- Art. 4 Schuljahr und Ferien

Zweiter Teil

Die öffentlichen Schulen

Abschnitt I

Gliederung des Schulwesens

- Art. 5

Abschnitt II

Die Schularten

- Art. 6 Die Grundschule und die Hauptschule (die Volksschule)
- Art. 7 Die Realschule
- Art. 8 Das Gymnasium
- Art. 9 Schulen für Behinderte und für Kranke (Sonderschulen)
- Art. 10 Die Berufsschule
- Art. 11 Die Berufsaufbauschule
- Art. 12 Die Berufsfachschule
- Art. 13 Die Wirtschaftsschule
- Art. 14 Die Fachschule
- Art. 15 Die Fachoberschule
- Art. 16 Die Berufsoberschule
- Art. 17 Die Fachakademie
- Art. 18 Schulen des Zweiten Bildungswegs
- Art. 19 Mittlerer Schulabschluß

Abschnitt III

**Errichtung und Auflösung
von öffentlichen Schulen**

- Art. 20 Staatliche Schulen
- Art. 21 Kommunale Schulen
- Art. 22 Berücksichtigung der Landesplanung

Abschnitt IV

Wahl des schulischen Bildungswegs

- Art. 23

Abschnitt V

Inhalte des Unterrichts

- Art. 24 Lehrpläne, Studententafel und Richtlinien
- Art. 25 Religionsunterricht
- Art. 26 Ethikunterricht
- Art. 27 Familien- und Sexualerziehung

Abschnitt VI

Grundsätze des Schulbetriebs

- Art. 28 Jahrgangsstufen, Klassen, Unterrichtsgruppen
- Art. 29 Fächer, Kurse, fachpraktische Ausbildung
- Art. 30 Lernmittel, Lehrmittel
- Art. 31 Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse
- Art. 32 Vorrücken und Wiederholen
- Art. 33 Abschlußprüfung
- Art. 34 Beendigung des Schulbesuchs

Abschnitt VII

Schüler

- Art. 35 Rechte und Pflichten

Abschnitt VIII

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Lehrer

- Art. 36 Schulleiter
- Art. 37 Lehrerkonferenz
- Art. 38 Lehrer
- Art. 39 Pädagogische Assistenten, Heilpädagogen im Sonderschuldienst

Abschnitt IX

**Einrichtungen zur Mitgestaltung
des schulischen Lebens**

a) Schülermitverantwortung

- Art. 40 Schülermitverantwortung, Schülervertretung
- Art. 41 Schülerzeitung

b) Elternvertretung

- Art. 42 Einrichtungen
- Art. 43 Bedeutung und Aufgaben
- Art. 44 Zusammensetzung des Elternbeirats
- Art. 45 Unterrichtung des Elternbeirats
- Art. 46 Durchführungsvorschriften

c) Schulforum

- Art. 47

d) Berufsschulbeirat

- Art. 48 Berufsschulbeirat
 Art. 49 Aufgaben
 Art. 50 Durchführungsvorschriften

e) Landesschulbeirat

- Art. 51

Abschnitt X**Schule und Erziehungsberechtigte**

- Art. 52 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
 Art. 53 Pflichten der Schule
 Art. 54 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Abschnitt XI**Besondere Einrichtungen**

- Art. 55 Schulberatung
 Art. 56 Bildstellenwesen
 Art. 57 Schulgesundheitspflege

Abschnitt XII**Schulversuche**

- Art. 58 Zweck
 Art. 59 Zulässigkeit
 Art. 60 Organisation

Abschnitt XIII**Kommerzielle und politische Werbung, Erhebung und Verarbeitung von Daten**

- Art. 61 Kommerzielle und politische Werbung
 Art. 62 Erhebung und Verarbeitung von Daten

Abschnitt XIV**Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen**

- Art. 63 Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen
 Art. 64 Entlassung
 Art. 65 Ausschluß

Abschnitt XV**Schulordnung**

- Art. 66

Dritter Teil**Private Unterrichtseinrichtungen**Abschnitt I**Private Schulen
(Schulen in freier Trägerschaft)****a) Aufgabe**

- Art. 67

b) Ersatzschulen

- Art. 68 Begriffsbestimmung
 Art. 69 Genehmigung
 Art. 70 Mindestlehrpläne, Mindeststudentafeln, Prüfungsordnungen
 Art. 71 Einrichtungen
 Art. 72 Ausbildung der Lehrer
 Art. 73 Untersagung der Tätigkeit
 Art. 74 Keine Sonderung der Schüler
 Art. 75 Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer
 Art. 76 Beendigung und Erlöschen der Genehmigung
 Art. 77 Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Auflösung einer Schule
 Art. 78 Staatlich anerkannte Ersatzschulen
 Art. 79 Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen

c) Ergänzungsschulen

- Art. 80 Begriffsbestimmung, Anzeigepflicht
 Art. 81 Untersagung
 Art. 82 Anerkannte Ergänzungsschulen

Abschnitt II**Lehrgänge und Privatunterricht**

- Art. 83

Vierter Teil**Heime für Schüler**

- Art. 84 Heimschulen
 Art. 85 Schülerheime
 Art. 86 Untersagung

Fünfter Teil**Schulaufsicht**

- Art. 87 Allgemeines
 Art. 88 Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden
 Art. 89 Sachliche Zuständigkeit
 Art. 90 Beteiligung an der Schulaufsicht
 Art. 91 Übertragung der Zuständigkeit

Sechster Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- Art. 92 Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes
 Art. 93 Besondere Bestimmungen
 Art. 94 Ordnungswidrigkeiten
 Art. 95 Aufrechterhaltung von Sondervorschriften
 Art. 96 Wahrung des Rechtsstands
 Art. 97 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 Art. 98 Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Pädagogischen Assistenten
 Art. 99 Aufhebung und Änderung von Gesetzen
 Art. 100 Inkrafttreten

Erster Teil

Grundlagen

Art. 1

Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) ¹Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. ²Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. ³Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt. ⁴Die Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.

(2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.

Art. 2

Aufgaben der Schulen

(1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln,
zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen,
zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen,
den Gedanken an die Einheit der Nation wachzuhalten,
zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen,
Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken,
im Geist der Völkerverständigung zu erziehen,
die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern,
zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft zu befähigen,
auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten,
Verantwortungsbewußtsein für die Umwelt zu wecken.

(2) Die Schulen erschließen den Schülern das überlieferte und bewährte Bildungsgut und machen sie mit neuem vertraut.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben der Schulen sind alle Beteiligten zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

Art. 3

Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen

(1) ¹Öffentliche Schulen sind staatliche oder kommunale Schulen. ²Staatliche Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals der Freistaat Bayern ist. ³Kommunale Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals eine bayerische kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband) ist. ⁴Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

(2) ¹Private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft) sind alle Schulen, die nicht öffentliche Schulen im Sinn des Absatzes 1 sind. ²Sie müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Lehrgänge entsprechend.

Art. 4

Schuljahr und Ferien

(1) ¹Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. ²Für einzelne Schularten können in der Schulordnung aus besonderen Gründen davon abweichende Ausbildungsabschnitte vorgesehen werden.

(2) Die Ferien werden durch die Ferienordnung festgesetzt, die das zuständige Staatsministerium erläßt; in der Ferienordnung können bewegliche Ferientage vorgesehen werden.

Zweiter Teil

Die öffentlichen Schulen

Abschnitt I

Gliederung des Schulwesens

Art. 5

(1) ¹Das Schulwesen gliedert sich in allgemeinbildende und berufliche Schularten. ²Diese haben im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags ihre eigenständige, gleichwertige Aufgabe.

(2) Es bestehen folgende Schularten:

1. die Grundschule und die Hauptschule (die Volksschule),
2. die Realschule,
3. das Gymnasium,
4. die Schulen für Behinderte und für Kranke (Sonderschulen) als
 - a) Sondervolksschule,
 - b) Sonderberufsschule,
 - c) Schulen nach den Nummern 2, 3, 6 bis 13, die überwiegend der Unterrichtung von Behinderten und von Kranken dienen,
5. die Berufsschule,
6. die Berufsaufbauschule,

7. die Berufsfachschule,
 8. die Wirtschaftsschule,
 9. die Fachschule,
 10. die Fachoberschule,
 11. die Berufsoberschule,
 12. die Fachakademie,
 13. Schulen des Zweiten Bildungswegs:
 - a) die Abendrealschule,
 - b) das Abendgymnasium,
 - c) das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife).
- (3) Innerhalb einer Schulart können Ausbildungsrichtungen, die einen gemeinsamen besonderen Schwerpunkt des Lehrplans bezeichnen (z. B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium) und Fachrichtungen für gleichartige fachliche Zielsetzungen (z. B. Technikerschule für Elektrotechnik) eingerichtet werden.

Abschnitt II

Die Schularten

Art. 6

Die Grundschule und die Hauptschule (die Volksschule)

- (1) Die Volksschule besteht aus der Grundschule und der Hauptschule.
- (2) ¹In den Volksschulen werden die Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. ²In Klassen mit Schülern gleichen Bekenntnisses wird darüber hinaus den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses Rechnung getragen.
- (3) ¹Die Grundschule schafft durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung. ²Sie gibt in Jahren der kindlichen Entwicklung Hilfen für die persönliche Entfaltung.
- (4) ¹Die Grundschule umfaßt die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie vereinigt alle Schulpflichtigen dieser Jahrgangsstufen, soweit sie nicht eine Sonderschule besuchen.
- (5) ¹Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung. ²Sie spricht Schüler an, die den Schwerpunkt ihrer Anlagen, Interessen und Leistungen im anschaulich-konkreten Denken und im praktischen Umgang mit den Dingen haben. ³Das breite Feld von unterschiedlichen Anlagen, Interessen und Neigungen wird durch ein differenziertes Auswahlangebot neben den für alle Schüler verbindlichen Fächern berücksichtigt. ⁴Die Hauptschule eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung, zu weiteren beruflichen Qualifikationen und auch zu einer Hochschulreife führen können.
- (6) ¹Die Hauptschule baut auf der Grundschule auf und umfaßt die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie

verleiht, wenn die erforderlichen Leistungen erbracht sind, den erfolgreichen Hauptschulabschluß. ³Die Schüler können durch eine besondere Leistungsfeststellung den qualifizierenden Hauptschulabschluß erwerben.

Art. 7

Die Realschule

(1) ¹Die Realschule vermittelt eine zwischen den Angeboten der Hauptschule und des Gymnasiums liegende allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. ²Die Realschule ist gekennzeichnet durch ein breites, in sich geschlossenes Bildungsangebot, das auch berufsorientierte Fächer einschließt. ³Sie legt damit den Grund für eine Berufsausbildung und eine spätere qualifizierte Tätigkeit in einem weiten Bereich von Berufen mit vielfältigen theoretischen und praktischen Anforderungen. ⁴Sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt vorwiegend in berufliche Schulen.

(2) ¹Die Realschule umfaßt die Jahrgangsstufen 7 bis 10, in Sonderformen für Behinderte auch weitere Jahrgangsstufen. ²Sie baut auf der Jahrgangsstufe 6 der Hauptschule auf und verleiht nach bestandener Abschlußprüfung den Realschulabschluß.

(3) An der Realschule können ab der Jahrgangsstufe 8 folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Ausbildungsrichtung I mit Schwerpunkt im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich,
2. Ausbildungsrichtung II mit Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich,
3. Ausbildungsrichtung III mit Schwerpunkten insbesondere im musisch-gestaltenden, im hauswirtschaftlichen oder sozialen Bereich.

Art. 8

Das Gymnasium

(1) ¹Das Gymnasium vermittelt die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

(2) ¹Das Gymnasium umfaßt die Jahrgangsstufen 5 bis 13. ²Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.

(3) ¹Am Gymnasium können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Humanistisches Gymnasium,
2. Neusprachliches Gymnasium,
3. Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium,
4. Musisches Gymnasium,
5. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium,
6. Sozialwissenschaftliches Gymnasium.

²Bei den Ausbildungsrichtungen nach Satz 1 Nrn. 4 und 5 können auch Sonderformen mit den Jahrgangsstufen 7 bis 13 gebildet werden.

(4) ¹Für die Oberstufe (Kollegstufe) gelten folgende Bestimmungen:

1. Sie umfaßt die Jahrgangsstufen 11 bis 13.
2. Die Jahrgangsstufen 12 und 13 gliedern sich in je zwei Ausbildungsabschnitte. Vorrückungsentscheidungen werden nicht getroffen. Der Unterricht wird in Leistungs- und Grundkursen durchgeführt.
3. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird die Leistungsbewertung durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.
4. Die allgemeine Hochschulreife wird auf Grund einer Gesamtqualifikation zuerkannt, die in der Abiturprüfung und in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erworben wird.

²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere zur Ausführung von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 in der Schulordnung zu regeln, insbesondere das Fächerangebot und seine Zusammenfassung zu Aufgabenfeldern einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Voraussetzungen für die Einrichtung von Kursen, die Leistungserhebung und -bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und die Gestaltung der Zeugnisse.

Art. 9

Schulen für Behinderte und Kranke (Sonderschulen)

(1) ¹Die Schulen für Behinderte und Kranke (Sonderschulen) sind für Schüler bestimmt, die in ihrer Entwicklung oder in ihrem Lernen mindestens zeitweilig so beeinträchtigt sind, daß sie in den anderen in Art. 5 Abs. 2 genannten Schularten nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können. ²Die Sonderschulen vermitteln unter Berücksichtigung der Behinderung eine den Anlagen und der individuellen Eigenart der Schüler gemäße Bildung und Erziehung. ³Sie sollen die Schüler dadurch zu sozialer und beruflicher Eingliederung führen, sie zur Bewältigung des Lebens befähigen und ihnen zu einem erfüllten Leben verhelfen.

(2) Die Schulen für Behinderte sind Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige, für Sprachbehinderte, für Körperbehinderte, für Geistigbehinderte, für Lernbehinderte und zur Erziehungshilfe.

(3) Die Schulen für Behinderte und für Kranke umfassen

1. Sondervolksschulen mit Schulen

- a) der Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 bis 4, bei Blinden, Sehbehinderten, Gehörlosen und Schwerhörigen mit den Jahrgangsstufen 1 bis 5,
- b) der Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 9, bei Blinden, Sehbehinderten, Gehörlosen und Schwerhörigen mit den Jahrgangsstufen 6 bis 10,
- c) der Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe bei den Schulen für Geistigbehinderte, wobei jede Stufe in der Regel 3 Schulbesuchsjahre umfaßt,

2. Berufsschulen für Behinderte und für Kranke (Sonderberufsschulen),

3. Schulen anderer Schularten nach Art. 5 Abs. 2, die überwiegend der Unterrichtung von Behinderten und von Kranken dienen.

(4) ¹Soweit es die Art der Behinderung oder Erkrankung zuläßt, vermitteln die Sonderschulen Abschlüsse, die den Abschlüssen vergleichbarer Schulen gleichwertig sind. ²Um gleichwertige Abschlüsse zu erreichen, kann der Unterricht außer bei den Sondervolksschulen über mehr Jahrgangsstufen verteilt werden als bei den vergleichbaren Schulen.

(5) Für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die zur Erfüllung ihrer Volksschulpflicht einer besonderen Vorbereitung bedürfen, sollen in Verbindung mit den Sonderschulen schulvorbereitende Einrichtungen geschaffen werden.

(6) ¹Für längerfristig kranke Kinder kann Hausunterricht erteilt werden. ²Das Nähere regelt das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

Art. 10

Die Berufsschule

(1) ¹Die Berufsschule ist eine Schule mit Teilzeit- und Vollzeitunterricht im Rahmen der beruflichen Ausbildung, die von Berufsschulpflichtigen und Berufsschulberechtigten besucht wird. ²Sie hat die Aufgabe, die Schüler in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung oder unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit beruflich zu bilden und zu erziehen und die allgemeine Bildung zu fördern.

(2) ¹Die Berufsschule verleiht nach bestandener Abschlußprüfung den erfolgreichen Berufsschulabschluß und unter den Voraussetzungen des Satzes 2 den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß. ²Der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß wird Schülern zuerkannt, die das Zeugnis einer abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 und entweder den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder den erfolgreichen Berufsschulabschluß mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erworben haben.

Art. 11

Die Berufsaufbauschule

(1) ¹Die Berufsaufbauschule vermittelt eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung. ²Ihr Besuch setzt den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß oder den qualifizierenden Hauptschulabschluß und eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung voraus.

(2) ¹Die Berufsaufbauschule umfaßt bei Vollzeitunterricht ein Schuljahr. ²Sie verleiht nach bestandener Abschlußprüfung die Fachschulreife.

(3) Das Zeugnis der Fachschulreife schließt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ein.

Art. 12

Die Berufsfachschule

¹Die Berufsfachschule ist eine Schule mit Vollzeitunterricht, die, ohne eine Berufsausbildung vorzusetzen, der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung dient und die Allgemeinbildung fördert. ²Der Ausbildungsgang umfaßt mindestens ein Schuljahr. ³Berufsfachschulen, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung führen, verleihen in entsprechender Anwendung des Art. 10 Abs. 2 Satz 2 den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß.

Art. 13

Die Wirtschaftsschule

(1) Die Wirtschaftsschule vermittelt eine zwischen den Angeboten der Hauptschule und des Gymnasiums liegende allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und bereitet auf eine entsprechende berufliche Tätigkeit vor.

(2) ¹Die Wirtschaftsschule ist eine Berufsfachschule und umfaßt die Jahrgangsstufen 7 bis 10, in dreistufiger Form die Jahrgangsstufen 8 bis 10. ²Sie baut auf der Jahrgangsstufe 6, in dreistufiger Form auf der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule auf und verleiht nach bestandener Abschlußprüfung den Wirtschaftsschulabschluß.

(3) An der Wirtschaftsschule können ab der Jahrgangsstufe 8 folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Ausbildungsrichtung I mit Schwerpunkt in den Bereichen Rechnungswesen und Betriebsorganisation,
2. Ausbildungsrichtung II mit Schwerpunkt in den Bereichen Wirtschaftsmathematik und Naturwissenschaften.

Art. 14

Die Fachschule

¹Die Fachschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung oder Umschulung und fördert die Allgemeinbildung; sie wird im Anschluß an eine Berufsausbildung und in der Regel an eine ausreichende praktische Berufstätigkeit besucht. ²Der Ausbildungsgang umfaßt bei Vollzeitunterricht mindestens ein halbes Schuljahr, bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum. ³Die Fachschule kann nach Maßgabe der Schulordnung die Fachschulreife (Art. 11 Abs. 3) verleihen.

Art. 15

Die Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule vermittelt eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung.

(2) ¹Die Fachoberschule umfaßt die Jahrgangsstufen 11 und 12. ²Sie baut auf einem mittleren Schulabschluß auf und verleiht nach bestandener Abschlußprüfung die Fachhochschulreife.

(3) ¹Bewerber mit einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder entsprechender Berufserfahrung können unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 eintreten. ²Für diesen Personen-

kreis kann die Fachoberschule auch in zweijähriger Teilzeitform geführt werden.

(4) An der Fachoberschule können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Technik,
2. Agrarwirtschaft,
3. Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege,
4. Sozialwesen,
5. Gestaltung.

Art. 16

Die Berufsoberschule

(1) Die Berufsoberschule vermittelt eine allgemeine und fachtheoretische Bildung.

(2) ¹Die Berufsoberschule umfaßt mindestens zwei Schuljahre. ²Sie baut auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtungen entsprechenden abgeschlossenen Berufsausbildung und einem mittleren Schulabschluß auf und verleiht nach bestandener Abschlußprüfung die fachgebundene Hochschulreife. ³Durch eine Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache kann die allgemeine Hochschulreife erworben werden.

(3) An der Berufsoberschule können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Technik,
2. Agrarwirtschaft,
3. Wirtschaft,
4. Hauswirtschaft und Sozialpflege.

Art. 17

Die Fachakademie

(1) ¹Die Fachakademie ist eine Bildungseinrichtung, die einen mittleren Schulabschluß voraussetzt und in der Regel im Anschluß an eine dem Ausbildungsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine angehobene Berufslaufbahn vorbereitet. ²Der Ausbildungsgang umfaßt bei Vollzeitunterricht mindestens vier Halbjahre.

(2) Das zuständige Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr sowie der Finanzen durch Rechtsverordnung, bei welchen Ausbildungsrichtungen der nach Absatz 1 erforderliche mittlere Schulabschluß durch eine der Ausbildungsrichtung entsprechende Meister- oder staatliche Technikerprüfung ersetzt werden kann.

(3) ¹Das zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß an Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung neben dem mittleren Schulabschluß oder an dessen Stelle der Nachweis einer entsprechenden Begabung im jeweiligen Fachgebiet tritt, der durch das Bestehen einer Eignungsprüfung zu erbringen ist. ²Eine Eignungsprüfung ist auch in den Ausbildungsrichtungen Publizistik und Sport zulässig.

Art. 18

Schulen des Zweiten Bildungswegs

(1) ¹Die Abendrealschule ist eine Schule, die Berufstätige im dreijährigen Abendunterricht zum

Realschulabschluß führt. ²Der Unterricht kann auch auf vier Jahre verteilt werden. ³In der Abschlußklasse kann Tagesunterricht erteilt werden.

(2) ¹Das Abendgymnasium ist eine Schule, die Berufstätige im vierjährigen Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife führt. ²In der Abschlußklasse kann Tagesunterricht erteilt werden.

(3) Das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) ist ein Gymnasium besonderer Art, das Erwachsene, die sich bereits im Berufsleben bewährt haben, im dreijährigen Unterricht zur allgemeinen Hochschulreife führt.

(4) Die Führung eines Familienhaushalts ist einer Berufstätigkeit gleichgestellt.

Art. 19

Mittlere Bildungsabschlüsse

(1) Mittlere Bildungsabschlüsse sind der mittlere Schulabschluß und der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß.

(2) Der mittlere Schulabschluß wird nachgewiesen durch:

1. das Abschlußzeugnis einer Realschule,
2. das Abschlußzeugnis einer mindestens dreistufigen Wirtschaftsschule,
3. die Oberstufenreife des Gymnasiums.

(3) Der qualifizierte berufliche Bildungsabschluß wird durch ein besonderes Zeugnis der Berufsschule oder der Berufsfachschule nachgewiesen.

(4) Die mittleren Bildungsabschlüsse schließen die Berechtigung ein, nach Maßgabe dieses Gesetzes in zwei Vollzeitschuljahren zur Fachhochschulreife zu gelangen.

(5) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Voraussetzungen für den Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses und die damit verbundenen schulischen Berechtigungen im einzelnen durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Es kann allgemein oder im Einzelfall ein anderes Zeugnis als einem in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeugnis gleichwertig anerkennen.

Abschnitt III

Errichtung und Auflösung von öffentlichen Schulen

Art. 20

Staatliche Schulen

(1) Volksschulen, Sondervolksschulen, Sonderberufsschulen und Berufsschulen werden durch Rechtsverordnung der Regierung, die übrigen Schulen durch Rechtsverordnung des zuständigen Staatsministeriums errichtet und aufgelöst.

(2) ¹Vor der Errichtung und Auflösung ist das Benehmen mit dem zuständigen Aufwandsträger, vor der Auflösung ist außerdem das Benehmen mit dem Elternbeirat oder dem Berufsschulbeirat herzustellen. ²Volksschulen und Sondervolksschulen werden im Benehmen mit den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, Elternbeiräten und kirchlichen Oberbehörden errichtet und aufgelöst.

(3) Öffentliche Volksschulen können nur als staatliche Schulen errichtet werden.

Art. 21

Kommunale Schulen

(1) ¹Die Errichtung einer kommunalen Schule ist zulässig, wenn gewährleistet ist, daß die Ausbildung der an der Schule tätigen Lehrer hinter der Ausbildung der bei entsprechenden staatlichen Schulen eingesetzten Lehrer nicht zurücksteht und die dem Unterricht dienenden Räume und Anlagen die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs sicherstellen. ²Die Errichtung einer kommunalen Schule ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. ³Wesentliche Änderungen im Bereich der Schule sind ebenfalls anzuzeigen. ⁴Die Einstellung von Lehrern, die in Bayern die Befähigung zum Lehramt erworben haben und entsprechend verwendet werden, stellt keine wesentliche Änderung dar.

(2) ¹Errichtung und Auflösung einer kommunalen Schule erfolgen durch Satzung des kommunalen Schulträgers. ²Vor der Auflösung einer kommunalen Schule ist das Benehmen mit dem Elternbeirat oder dem Berufsschulbeirat herzustellen.

(3) Die Aufnahme eines Schülers in eine kommunale Schule, die nicht Pflichtschule ist, darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb des Gebiets des Schulträgers haben.

Art. 22

Berücksichtigung der Landesplanung

¹Bei der Errichtung und beim Betrieb öffentlicher Schulen sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. ²Den regionalen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen.

Abschnitt IV

Wahl des schulischen Bildungswegs

Art. 23

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler haben das Recht, Schulart, Ausbildungsrichtung und Fachrichtung zu wählen. ²Für die Aufnahme sind Eignung und Leistung des Schülers maßgebend.

(2) ¹Für Schulen, die nicht Pflichtschulen sind, wird das zuständige Staatsministerium ermächtigt, die Voraussetzungen der Aufnahme (einschließlich Altersgrenzen), das Aufnahmeverfahren und eine Probezeit in der Schulordnung zu regeln; dabei kann die Aufnahme von einer der Aufgabenstellung der Schule entsprechenden Leistungsfeststellung abhängig gemacht werden. ²Ab Jahrgangsstufe 10 kann die Aufnahme versagt werden, wenn der Schüler wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat durch die Anwesenheit des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet wäre.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule an einem bestimmten Ort besteht nicht.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Ausbildungs- oder Fachrichtung einer Schulart darf im notwendigen Umfang nur dann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze erheblich übersteigt und ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann. ²Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesschulbeirat durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zulassung nach Gesichtspunkten der Eignung und der Leistung zu regeln; Wartezeit und Härtefälle sollen berücksichtigt werden; für kommunale Schulen kann der Schulträger dies durch eine Satzung regeln, falls eine Rechtsverordnung für die betreffende Schulart und Ausbildungsrichtung nicht erlassen worden ist.

(5) Für die Aufnahme in Pflichtschulen gelten das Volksschulgesetz, das Sonderschulgesetz, das Gesetz über das berufliche Schulwesen und das Schulpflichtgesetz sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu.

Abschnitt V

Inhalte des Unterrichts

Art. 24

Lehrpläne, Stundentafel und Richtlinien

(1) ¹Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Lehrpläne, die Stundentafel, in der Art und Umfang des Unterrichtsangebots einer Schulart festgelegt ist, und sonstige Richtlinien. ²Lehrpläne, Stundentafel und Richtlinien richten sich nach den besonderen Bildungszielen und Aufgaben der jeweiligen Schulart; sie haben die angestrebte Vermittlung von Wissen und Können und die erzieherische Aufgabe der Schule zu berücksichtigen.

(2) ¹Lehrpläne, Stundentafeln und Richtlinien erlaubt, bei grundlegenden Maßnahmen im Benehmen mit dem Landesschulbeirat (Art. 51 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1), das zuständige Staatsministerium; bei kommunalen beruflichen Schulen kann es sich auf die Genehmigung beschränken. ²Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die einzelnen Schularten und deren Jahrgangsstufen unter Berücksichtigung der einzelnen Ausbildungs- und Fachrichtungen in den Stundentafeln vor allem folgendes festzulegen:

1. die Unterrichtsfächer,
2. die Verbindlichkeit der Unterrichtsfächer (Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach),
3. die Mindest- und Höchstsumme der wöchentlichen Unterrichtsstunden aller Unterrichtsfächer,
4. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die auf jedes Unterrichtsfach entfallen,
5. Kurse innerhalb oder an Stelle von Fächern gemäß Art. 29 Abs. 3.

³Dabei ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Aufwandsträger Rücksicht zu nehmen.

(3) ¹Zur Erstellung von Lehrplänen beruft das zuständige Staatsministerium Lehrplankommissionen.

²Lehrpläne sind nach Maßgabe fachlicher, didaktischer, pädagogischer und schulpraktischer Gesichtspunkte zu erstellen und aufeinander abzustimmen.

Art. 25

Religionsunterricht

(1) ¹Der Religionsunterricht ist an den Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung, ordentliches Lehrfach (Pflichtfach). ²Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

(2) ¹Die Lehrer bedürfen zur Erteilung des Religionsunterrichts der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft. ²Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(3) ¹Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. ²Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülern selbst zu. ³Das Nähere über Teilnahme und Abmeldung regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung.

Art. 26

Ethikunterricht

(1) Ethikunterricht ist für diejenigen Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

(2) ¹Der Ethikunterricht dient der Erziehung des Schülers zu wertereinsichtigem Urteilen und Handeln. ²Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung und im Grundgesetz niedergelegt sind. ³Im übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.

Art. 27

Familien- und Sexualerziehung

(1) ¹Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2. ²Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. ³Familien- und Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt.

(2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 124 Abs. 1, Art. 131 Abs. 1 und 2 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.

(3) Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.

(4) Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung in den einzelnen Schularten, Fächern und Jahrgangsstufen erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Landesschulbeirat.

Abschnitt VI

Grundsätze des Schulbetriebs

Art. 28

Jahrgangsstufen, Klassen, Unterrichtsruppen

¹Der Unterricht wird in der Regel nach Jahrgangsstufen in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden. ²Für einzelne Schularten kann das zuständige Staatsministerium in der Schulordnung Unterricht in Halbjahreszeiträumen und anderen Gruppierungen (z. B. Kurse) vorsehen sowie Mindest- und Höchstzahlen der Schüler festsetzen. ³Die Schulordnung kann vorsehen, daß in besonderen Fällen die Schule, bei Volksschulen das Staatliche Schulamt im Schulamtsbezirk, von den festgesetzten Mindest- und Höchstzahlen durch Ausgleichsregelungen abweichen kann.

Art. 29

Fächer, Kurse, fachpraktische Ausbildung

(1) Die Fächer, in denen unterrichtet wird, sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.

(2) ¹Der Unterricht in Pflichtfächern und in gewählten Fächern muß von allen Schülern besucht werden, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. ²Bei Wahlpflichtfächern ist innerhalb der von der Schule angebotenen Fächer oder Fächergruppen zu wählen. ³Bei Wahlfächern können die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler über die Anmeldung zum Unterricht entscheiden; über die Zulassung entscheidet der Schulleiter.

(3) ¹Innerhalb oder an Stelle von Fächern können Kurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen eingerichtet werden. ²Im Rahmen des Unterrichts kann eine fachpraktische Ausbildung vorgeschrieben werden.

(4) Das zuständige Staatsministerium kann auch Praktika und Anerkennungszeiten fordern, soweit dies für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

Art. 30

Lernmittel, Lehrmittel

(1) ¹Schulbücher, Arbeitshefte und Arbeitsblätter dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach schulaufsichtlich zugelassen sind. ²Die Zulassung setzt voraus, daß diese Lernmittel die Anforderungen der Lehrpläne, Stundentafeln und sonstigen Richtlinien (Art. 24 Abs. 1) erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe entsprechen.

(2) ¹Das zuständige Staatsministerium erläßt die für die schulaufsichtliche Prüfung und Zulassung von Lernmitteln erforderlichen Ausführungsvorschriften. ²Es wird insbesondere ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Lernmittel, die prüfungspflichtig sind, die Anforderungen an die äußere Gestaltung sowie Zuständigkeit und Verfahren festzulegen.

(3) Über die Einführung zugelassener Lernmittel an der Schule entscheidet die Lehrerkonferenz oder der zuständige Ausschuß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(4) ¹Nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogene zugelassene oder nichtzulassungspflichtige Lernmittel werden von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft. ²Die Schule kann die Verwendung bestimmter Lernmittel im Einvernehmen mit dem Elternbeirat anordnen.

(5) Das zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung das Verfahren und die Voraussetzungen der Zulassung und Verwendung von Lehrmitteln einschließlich audiovisueller Medien regeln.

Art. 31

Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse

(1) ¹Zum Nachweis des Leistungsstands erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. ²Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe sowie der einzelnen Fächer. ³Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage.

(2) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamte während eines Schuljahres oder sonstigen Ausbildungsabschnitts in den einzelnen Fächern erbrachte Leistung werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

²Die Schulordnungen können vorsehen, daß in bestimmten Jahrgangsstufen der Grundschule und der Sonderschule, in Wahlfächern sowie bei ausländischen Schülern in Pflichtschulen die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden. ³Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder Schüler hat der Lehrer die erzielten Noten zu nennen.

(3) ¹Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. ²Hierbei werden die gesamten Leistungen eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler in pädagogischer Verantwortung des Lehrers bewertet.

³Daneben sollen Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Regelungen über den Notenausgleich werden in den Schulordnungen vorgesehen.

Art. 32

Vorrücken und Wiederholen

(1) In die nächsthöhere Jahrgangsstufe rücken Schüler vor, die während des laufenden Schuljahres oder des sonstigen Ausbildungsabschnitts die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen genügt haben.

(2) Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen.

(3) ¹Das Wiederholen ist nicht zulässig für Schüler, die

1. dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müßten,
2. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müßten,
3. schon einmal eine Jahrgangsstufe wiederholen müßten, in einer späteren Jahrgangsstufe die Erlaubnis zum Vorrücken wieder nicht erhalten haben und beim Wiederholen dieser Jahrgangsstufe das in der Schulordnung festgelegte Höchstalter überschreiten würden, das sich aus den Bestimmungen für die Aufnahme in die entsprechende Jahrgangsstufe ergibt.

²Das Wiederholen ist außerdem nicht zulässig für Schüler der Gymnasien, die innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal nicht vorrücken durften.

(4) ¹Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die Klassenkonferenz. ²Für einzelne Schularten kann in der Schulordnung ein anderes aus Lehrern der Schule gebildetes Gremium oder der Klassenleiter bestimmt werden. ³Mitglieder der Klassenkonferenz sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrer und der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer als Vorsitzender.

(5) ¹Von den Folgen nach Absatz 3 kann die Lehrerkonferenz befreien, wenn zuverlässig anzunehmen ist, daß die Ursache des Mißerfolgs nicht in mangelnder Eignung oder schulhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist. ²Die Lehrerkonferenz entscheidet auch darüber, ob bei einem Schüler, der von einer Schule anderer Art übergetreten ist und an der zuvor besuchten Schule bereits einmal wiederholt hat, Absatz 3 anzuwenden ist.

(6) ¹Schülern, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, kann in einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen nach Maßgabe näherer Regelungen in den Schulordnungen das Vorrücken noch gestattet werden, wenn sie sich einer Nachprüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres erfolgreich unterzogen haben. ²Dürfte ein Schüler nicht vorrücken, ist dies aber auf lange krankheitsbedingte Abwesenheit oder auf sonstige erhebliche, schulärztlich festgestellte Leistungsminderung zurückzuführen, so kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, daß die entstandenen Lücken geschlossen werden können.

(7) ¹Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Schüler der Berufsschulen und Sonderberufsschulen. ²Für Schüler der Volksschulen und der Sondervolksschulen gelten an Stelle der Absätze 3 und 5 das Schulpflichtgesetz sowie die Schulordnungen.

Art. 33

Abschlußprüfung

(1) Der Besuch der Schule wird in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen (Abschlußprüfung).

(2) Die Abschlußprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß, dessen Vorsitzender der Schulleiter ist, abgelegt, sofern das zuständige Staatsministerium allgemein oder für den Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Die Abschlußprüfung umfaßt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften für die einzelnen Schularten entsprechend der Art des jeweiligen Fachs einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt Art. 31 Abs. 2 entsprechend.

(4) Für die Abschlußprüfung an Berufsschulen kann die Schulordnung Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 vorsehen, soweit dies für eine Koordinierung mit der Abschlußprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erforderlich ist.

(5) ¹Nach bestandener Abschlußprüfung erhält der Prüfling ein Abschlußzeugnis. ²Dieses enthält die Noten in den einzelnen Fächern und die Feststellung, welche Berechtigung das Zeugnis verleiht. ³Zusätzlich kann das Zeugnis eine allgemeine Beurteilung enthalten.

(6) ¹Ein Prüfling, der die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann zur Abschlußprüfung erst zum nächsten Prüfungstermin und nur noch einmal zugelassen werden. ²Mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums oder der von ihm beauftragten Stelle kann die Abschlußprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. ³Ein Prüfling, der zur Wiederholung der Abschlußprüfung zugelassen worden ist, darf auch die betreffende Jahrgangsstufe oder den betreffenden Ausbildungsabschnitt wiederholen, falls er damit nicht die Höchstausbildungsdauer überschreitet (Art. 34 Abs. 1 Nr. 6). ⁴Das Schulpflichtgesetz bleibt unberührt.

Art. 34

Beendigung des Schulbesuchs

(1) Bei den Schülern anderer als Pflichtschulen endet der Schulbesuch

1. durch Austritt,
2. durch Nichtbestehen einer Probezeit, es sei denn, daß der Schüler in eine andere Jahrgangsstufe zurückverwiesen wird (Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 32 Abs. 6 Satz 2),
3. durch Erteilung des Abschlußzeugnisses oder des Entlassungszeugnisses, spätestens aber mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Abschlußprüfung bestanden wird,

4. mit Ablauf des Schuljahres, in dem ein Schüler die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe nicht erhalten oder die Abschlußprüfung nicht bestanden hat und ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist,
5. durch Entlassung,
6. durch Überschreitung der Höchstausbildungsdauer, die für die einzelnen Schularten in der Schulordnung festgelegt ist; für Härtefälle können Ausnahmen vorgesehen werden.

(2) ¹Bleibt ein Schüler einer Schule, die keine Pflichtschule ist, längere Zeit ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht fern, so kann die Schule nach erfolgloser Erkundigung und vorheriger schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist das Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen. ²Die Schulpflicht bleibt davon unberührt.

(3) Die Beendigung des Schulbesuchs bei Pflichtschulen richtet sich nach dem Schulpflichtgesetz.

Abschnitt VII

Schüler

Art. 35

Rechte und Pflichten

(1) ¹Jeder Schüler hat gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten. ²Aus diesem Recht ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn und soweit sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Der Schüler hat das Recht, entsprechend seinem Alter und seiner Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

1. sich am Schulleben zu beteiligen,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
4. Auskunft über seinen Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrer, an den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.

(3) ¹Jeder Schüler hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren. ²Die Bestimmungen über Schülerzeitung (Art. 41) und politische Werbung (Art. 61) bleiben unberührt.

(4) ¹Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, daß die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²Er hat insbesondere die Pflicht, die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. ³Der Schüler hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

Abschnitt VIII

Schulleiter, Lehrerkonferenz, Lehrer

Art. 36

Schulleiter

(1) Für jede Schule ist ein Schulleiter zu bestellen, der zugleich Lehrer an der Schule ist.

(2) ¹Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich; er hat sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren. ²In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrern und dem sonstigen pädagogischen Personal sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt. ³Er berät die Lehrer und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit.

(3) Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen.

Art. 37

Lehrerkonferenz

(1) ¹An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz. ²Wenn an einer Schule mehrere Schularten oder Ausbildungsrichtungen als Abteilungen geführt werden, kann die Schulordnung die Bildung von Teilkonferenzen der Lehrer dieser Abteilungen vorsehen. ³Bei Schulen mit mehr als 25 hauptberuflichen Lehrern werden für die Dauer eines Schuljahres ein Disziplinarausschuß und ein Lehr- und Lernmittelausschuß, die insoweit die Aufgaben der Lehrerkonferenz wahrnehmen, sowie sonstige Ausschüsse nach näherer Bestimmung der Schulordnung gebildet.

(2) ¹Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Schule hauptamtlich, hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrer, die Beamten im Vorbereitungsdienst, die an der Schule eigenverantwortlichen Unterricht erteilen sowie die Pädagogischen Assistenten und das Personal für die heilpädagogische Unterrichtshilfe. ²Vorsitzender ist der Schulleiter. ³Die Vertreter der Schulaufsichtsbehörden sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrer an der Schule zu sichern. ²Die Aufgaben des Schulleiters und die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers bleiben unberührt.

(4) ¹Die Lehrerkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz. ²In den übrigen Angelegenheiten gefaßte Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.

(5) ¹Für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz nach Absatz 4 Satz 1 ist der Schulleiter verantwortlich. ²Ist der Schulleiter der Auffassung, daß ein Beschluß der Lehrerkonferenz gegen eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verstößt oder daß er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, so hat er den Gegenstand dieses Beschlusses in einer wei-

teren, innerhalb eines Monats einzuberufenden Sitzung noch einmal zur Beratung zu stellen. ³Handelt es sich um eine Angelegenheit, die der Lehrerkonferenz nach Absatz 4 Satz 1 zur Entscheidung zugewiesen ist, so hat der Schulleiter den Beschluß zu beanstanden, den Vollzug auszusetzen und – in dringenden Fällen ohne wiederholte Beratung – die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. ⁴Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. ⁵Bis zur Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde darf der Beschluß nicht ausgeführt werden. ⁶Die Schulaufsichtsbehörde kann im übrigen auch entscheiden, wenn die Lehrerkonferenz oder ein zuständiger Ausschuß in einer wichtigen Angelegenheit nicht tätig wird oder schulaufsichtlichen Beanstandungen nicht Rechnung trägt.

(6) Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über die Zuständigkeit, die Mitglieder und den Vorsitz der Teilkonferenzen und Ausschüsse sowie über den Geschäftsgang, die Sitzungsteilnahme, die Stimmberechtigung, die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung in der Lehrerkonferenz, den Teilkonferenzen und den Ausschüssen.

Art. 38

Lehrer

(1) ¹Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler. ²Er hat dabei insbesondere den in Art. 1 und 2 niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten. ³Gegenüber dem ihm zugeordneten sonstigen pädagogischen Personal ist er weisungsbefugt. ⁴Art. 87 bis 91 und die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Lehrer erfüllt seine Aufgaben im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei den beruflichen Schulen außerdem mit den Ausbildenden, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmervertretern der von ihm unterrichteten Schüler.

Art. 39

Pädagogische Assistenten, Heilpädagogen im Sonderschuldienst

(1) ¹Der Pädagogische Assistent an Volks- und Sonderschulen unterstützt den Lehrer bei der Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. ²Art. 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

(2) ¹Heilpädagogen im Sonderschuldienst und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Sonderschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen unterstützen die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit des Lehrers und wirken im Rahmen eines mit dem Sonderschullehrer gemeinsam erstellten Gesamtplans bei Erziehung, Unterricht und Beratung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder verantwortlich mit. ²Sie wirken auch bei sonstigen Schulveranstaltungen und bei Verwaltungstätigkeiten mit.

Abschnitt IX

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

a) Schülermitverantwortung

Art. 40

Schülermitverantwortung, Schülervertretung

(1) ¹Im Rahmen der Schülermitverantwortung soll allen Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. ²Die Schüler werden dabei vom Schulleiter, von den Lehrern und den Erziehungsberechtigten unterstützt. ³Zu den Aufgaben der Schülermitverantwortung gehören insbesondere die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Übernahme von Ordnungsaufgaben, die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schüler und die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen. ⁴Zu den Rechten der Schülermitverantwortung gehört es,

1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen der Schüler an Lehrer, den Leiter der Schule und den Elternbeirat zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
3. auf Antrag des betroffenen Schülers ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn dieser glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),
4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, beim Leiter der Schule und im Schulforum vorzubringen (Beschwerderecht),
5. bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung, der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen und im Schulforum mitzuwirken,
6. zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne zum Unterricht Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.

⁵Die Rechte des einzelnen Schülers nach Art. 35 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Aufgaben der Schülermitverantwortung werden insbesondere durch folgende Einrichtungen der Schülervertretung wahrgenommen:

1. Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
2. Klassensprecherversammlung,
3. erster, zweiter und dritter Schülersprecher,
4. Schülerausschuß.

²Soweit die Schüler nicht in Klassen zusammengefaßt sind, tritt an die Stelle des Klassensprechers der Jahrgangsstufensprecher; neben den Jahrgangsstufensprechern können Kurssprecher vorgesehen werden.

(3) ¹Ab Jahrgangsstufe 5 wählt jede Klasse aus ihrer Mitte einen Klassensprecher und dessen Stellvertreter. ²Dem Klassensprecher obliegen die Aufgaben der Schülermitverantwortung als Schülervertretung für seine Klasse.

(4) ¹Die Klassensprecher, ihre Stellvertreter und die Schülersprecher bilden die Klassensprecherversammlung. ²Die Klassensprecherversammlung behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die gesamte Schülerschaft von Interesse sind.

(5) ¹Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen die drei Schülersprecher. ²Diese bilden den Schülerausschuß. ³Der Schülerausschuß ist ausführendes Organ der Klassensprecherversammlung; er kann im Rahmen der Aufgaben der Schülermitverantwortung und der Beschlüsse der Klassensprecherversammlung dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, dem Elternbeirat, dem Schulforum und einzelnen Lehrern Wünsche und Anregungen vortragen. ⁴Der Schulleiter unterrichtet den Schülerausschuß über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen.

(6) ¹Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter können für jeweils ein Schuljahr hauptamtliche Lehrer als Verbindungslehrer wählen. ²Die Verbindungslehrer pflegen die Verbindung zwischen Schulleiter und Lehrern einerseits und den Schülern andererseits. ³Sie beraten die Einrichtungen der Schülermitverantwortung und vermitteln bei Beschwerden.

(7) Auf Antrag gibt der Schulleiter den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung oder des Schülerausschusses an Vollzeitschulen in der Regel einmal im Monat Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen.

(8) ¹Das Nähere, insbesondere über das Wahlverfahren für die Einrichtungen der Schülervertretung, regelt die Schulordnung. ²Für berufliche Schulen können die Einrichtungen und die Wahl der Schülervertretung in der Schulordnung abweichend von den Absätzen 2 bis 5 geregelt werden.

(9) Möglichkeiten der überschulischen Zusammenarbeit von Schülervertretungen können in der Schulordnung vorgesehen werden.

Art. 41

Schülerzeitung

(1) ¹Die Schülerzeitung ist eine Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung; in ihr machen die Schüler vom Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch. ²Die Schülerzeitung ist kein Druckwerk im Sinn des § 6 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Presse.

(2) ¹Die Schülerzeitung wird von einer Arbeitsgruppe von Schülern der Schule (Redaktion) vorbereitet. ²Die Redaktion soll sich einen beratenden Lehrer wählen. ³Jeder Schüler hat das Recht, an der Schülerzeitung mitzuwirken.

(3) ¹Die Grundsätze einer fairen Berichterstattung sind zu beachten; auf die Vielfalt der Meinungen und auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist Rücksicht zu nehmen. ²Der Schulleiter kann die Herausgabe einzelner Ausgaben der Schülerzeitung ablehnen und die Verbreitung untersagen, soweit deren Inhalt gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder sonstige Rechtsvorschriften

verstößt oder das Recht der persönlichen Ehre verletzt. ³Eine weitergehende Beschränkung findet nicht statt. ⁴Ist die Arbeitsgruppe mit der Entscheidung des Schulleiters nach Satz 2 nicht einverstanden, so kann sie die Behandlung im Schulforum nach Art. 47 Abs. 3 verlangen.

(4) Das zuständige Staatsministerium regelt nach Anhörung des Landesschulbeirats das Nähere über Vorbereitung und Verbreitung in der Schulordnung.

b) Elternvertretung

Art. 42

Einrichtungen

(1) An allen Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Sondervolksschulen, Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, wird ein Elternbeirat gebildet.

(2) ¹An allen Volksschulen wird außerdem für jede Klasse ein Klassenelternsprecher gewählt. ²Bestehen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands mehrere Volksschulen oder Sondervolksschulen, so wird für diese zusätzlich ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet. ³Satz 2 gilt für Sondervolksschulen entsprechend, soweit ein Landkreis oder Bezirk den Sachbedarf mehrerer Sondervolksschulen trägt.

(3) An den in Absatz 1 genannten Schulen wird für jede Klasse mindestens einmal im Schuljahr eine Klassenelternversammlung abgehalten.

Art. 43

Bedeutung und Aufgaben

(1) ¹Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler sowie der Eltern volljähriger Schüler einer Schule. ²Er wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. ³Aufgabe des Elternbeirats ist es,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 47 Abs. 2),
6. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag nach Art. 66 Abs. 2 Nr. 3 das Einvernehmen herzustellen,
7. bei der Verwendung bestimmter Lernmittel nach Art. 30 Abs. 4 Satz 2 einvernehmliche Entscheidungen herbeizuführen,
8. im Verfahren, das zur Entlassung eines Schülers führen kann, die in Art. 64 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,

9. im Verfahren, das zum Ausschluß eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 65 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,

10. bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken.

⁴Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in den Schulgesetzen oder in der Schulordnung vorgesehen ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt der Klassenelternsprecher die Belange der Eltern der Schüler einer Klasse, der gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schüler mehrerer Volksschulen oder Sonderschulen wahr.

Art. 44

Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Für je 50 Schüler einer Schule, bei Sonderschulen für je 15 Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.

(2) ¹Der Elternbeirat an Volksschulen mit nicht mehr als neun Klassen besteht aus den Klassenelternsprechern. ²An den übrigen Volksschulen wählen die Klassenelternsprecher aus ihrer Mitte den aus neun Mitgliedern bestehenden Elternbeirat.

(3) ¹Wird eine Schule im Zeitpunkt der Wahl des Elternbeirats von mindestens 50 Schülern, bei Volks- und Sonderschulen von mindestens 15 Schülern besucht, die in einem Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats, sofern er nicht zugleich Schulleiter, Lehrer oder Pädagogischer Assistent der betreffenden Schule ist. ²Das gleiche gilt, wenn die Zahl dieser Schüler ein Fünftel der Gesamtschülerzahl erreicht. ³Ist die Zahl geringer, so können die Leiter dieser Einrichtungen wie Erziehungsberechtigte für den Elternbeirat wählen und gewählt werden.

(4) ¹Der gemeinsame Elternbeirat besteht bei nicht mehr als vier Volksschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern; bei mehr als vier Volksschulen wählen die Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Elternbeiräte den aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinsamen Elternbeirat. ²Satz 1 gilt für Sonderschulen entsprechend.

Art. 45

Unterrichtung des Elternbeirats

(1) ¹Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ²Er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte.

(2) Der Schulleiter, das Schulamt und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbei-

rats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.

Art. 46

Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesschulbeirats durch Rechtsverordnung insbesondere Amtszeit, Mitgliedschaft, Wahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Einrichtungen der Elternvertretung zu regeln.

c) Schulforum

Art. 47

(1) ¹An allen Schulen, an denen ein Elternbeirat besteht, wird ein Schulforum eingerichtet. ²Dies gilt nicht für Grundschulen. ³Bei den Berufsschulen nimmt der Berufsschulbeirat die Aufgaben des Schulforums wahr.

(2) ¹Mitglieder des Schulforums sind drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrer, der Vorsitzende und zwei weitere gewählte Mitglieder des Elternbeirats und der Schülersausschuß. ²Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter; er hat kein Stimmrecht. ³Der Aufwandsträger ist rechtzeitig über die ihn berührenden Angelegenheiten zu informieren; er kann verlangen, an der Beratung teilzunehmen.

(3) ¹Das Schulforum berät Fragen, die Schüler, Eltern und Lehrer gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen ab. ²Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben

1. zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
2. zu Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
3. zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
4. zum Erlaß von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
5. zur Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung.

³Das Schulforum kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrern vermitteln; Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt.

(4) Wird einem Beschluß des Schulforums von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum zu begründen.

(5) Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über Geschäftsgang, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

d) Berufsschulbeirat

Art. 48

Berufsschulbeirat

(1) ¹An jeder Berufsschule wird ein Berufsschulbeirat gebildet. ²Ist an der Berufsschule eine Berufsaufbauschule eingerichtet, so erstreckt sich die beratende Mitwirkung auch auf die Angelegenheiten der Berufsaufbauschule.

(2) Unterhält ein kommunaler Schulträger mehrere Berufsschulen, so ist außerdem ein gemeinsamer Berufsschulbeirat für alle Schulen zu bilden.

Art. 49

Aufgaben

(1) Der Berufsschulbeirat hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Schule, Schülern, Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieb, Arbeitswelt und Wirtschaft zu fördern.

(2) Der gemeinsame Berufsschulbeirat wirkt bei den Angelegenheiten mit, die alle oder mehrere Berufsschulen des Schulträgers betreffen.

Art. 50

Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere Zusammensetzung, Amtszeit, Mitgliedschaft, Auswahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung zu regeln.

e) Landesschulbeirat

Art. 51

(1) Zur Beratung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung wird ein Landesschulbeirat eingerichtet.

(2) ¹Der Landesschulbeirat wird zu wichtigen Vorhaben auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus angehört. ²Der Beratung im Landesschulbeirat bedürfen vor allem:

1. grundlegende Maßnahmen im Bereich der Lehrpläne, Stundentafeln und Richtlinien (Art. 24 Abs. 2 Satz 1) einschließlich der Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung (Art. 27 Abs. 4),
2. der Erlaß oder grundlegende Änderungen von
 - a) Schulordnungen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1),
 - b) Rechtsverordnungen über das Verfahren bei Zulassungsbeschränkungen (Art. 23 Abs. 4 Satz 2),
 - c) Regelungen über Vorbereitung und Verbreitung von Schülerzeitungen (Art. 41 Abs. 4),
 - d) Rechtsverordnungen über die Einrichtungen der Elternvertretung (Art. 46),

3. Entwürfe von Gesetzen und sonstigen Verordnungen, soweit sie grundsätzliche schulische Fragen betreffen,

4. wichtige Schulversuche und deren Ergebnisse.

³Der Landesschulbeirat kann dazu Vorschläge einbringen und Empfehlungen aussprechen. ⁴Den Vorsitz bei den Beratungen führt der Staatsminister für Unterricht und Kultus oder ein von ihm zu bestellender Vertreter.

(3) ¹Der Landesschulbeirat besteht aus 43 Mitgliedern. ²Diese werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus berufen, und zwar

1. sieben Mitglieder aus dem Kreis der Eltern,
2. acht Mitglieder aus dem Kreis der Lehrer,
3. acht Mitglieder aus dem Kreis der Schüler,
4. je ein Mitglied auf Vorschlag
 - a) der Katholischen Kirche,
 - b) der Evangelisch-Lutherischen Kirche,
 - c) des Bayerischen Städtetags,
 - d) des Bayerischen Gemeindetags,
 - e) des Landkreisverbands Bayern,
 - f) des Verbands der Bayerischen Bezirke,
 - g) der Industrie- und Handelskammern,
 - h) der Handwerkskammern,
 - i) des Deutschen Gewerkschaftsbunds, der Deutschen Angestelltengewerkschaft und des Bayerischen Beamtenbunds,
 - k) des Bayerischen Bauernverbands,
 - l) des Bayerischen Jugendrings,
 - m) der Hochschulen,
 - n) der privaten Schulen,
5. fünf Mitglieder, die unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Ergänzung des Beirats aus den Bereichen Frühpädagogik, Berufliche Bildung, Erwachsenenbildung, Kunst und Journalistik berufen werden.

³Die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Vertreter werden auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Verbände, die in Satz 2 Nr. 3 genannten Vertreter auf Vorschlag der auf Bezirksebene gewählten Schülersprecher oder aus dem Kreis der sonstigen gewählten Schülersprecher berufen; die verschiedenen Schularten sind zu berücksichtigen. ⁴Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann von sich aus oder auf Vorschlag des Landesschulbeirats weitere Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(4) ¹Die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 können im Rahmen des Landesschulbeirats einen Landeselternrat bilden. ²Dieser kann Vorschläge und Empfehlungen unmittelbar an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus richten.

(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt das Verfahren bei der Berufung und die Amtszeit der Mitglieder sowie die Geschäftsführung durch Rechtsverordnung. ²Der Landesschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er kann Fachausschüsse einsetzen.

Abschnitt X**Schule und Erziehungsberechtigte**

Art. 52

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.

(2) Erziehungsberechtigter im Sinn dieses Gesetzes ist, wem nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person des minderjährigen Schülers obliegt.

Art. 53

Pflichten der Schule

(1) Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken des Leistungsstands und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge schriftlich zu unterrichten. ²Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Vorrücken nicht hergeleitet werden.

(2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, daß ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg des Schülers eine Beratung anzubieten.

Art. 54

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

Abschnitt XI**Besondere Einrichtungen**

Art. 55

Schulberatung

(1) Jede Schule und jeder Lehrer hat die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des einzelnen zu helfen. ²Zur Unterstützung der Schulen bei der Schulberatung werden Beratungslehrer und Schulpsychologen bestellt.

(2) Die Aufgaben, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, werden von staatlichen Schulberatern wahrgenommen.

(3) Das zuständige Staatsministerium erläßt Richtlinien für die Schulberatung und regelt deren Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und anderen Beratungsdiensten.

Art. 56

Bildstellenwesen

(1) ¹Die Staatlichen Landesbildstellen erfüllen überregionale Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung audiovisueller Medien im Erziehungs- und Bildungswesen. ²Sie sind insbesondere zuständig für die Zulassung audiovisueller Medien als Lehrmittel gemäß Art. 30 Abs. 5. ³Die Staatlichen Landesbildstellen sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordnet.

(2) Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten errichteten und unterhaltenen Kreis- und Stadtbildstellen versorgen die Schulen und die Träger außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit audiovisuellen Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.

Art. 57

Schulgesundheitspflege

(1) ¹Die Schulgesundheitspflege wird von den Gesundheitsämtern in Zusammenarbeit mit der Schule und den Erziehungsberechtigten wahrgenommen. ²Sie hat das Ziel, gesundheitlichen Störungen vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege für deren Behebung aufzuzeigen.

(2) ¹Die Schüler sind verpflichtet, sich den Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege und sonstigen Untersuchungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, zu unterziehen. ²Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) ¹Die Gesundheitsämter sind für die Verwahrung der anlässlich der Schulgesundheitspflege angefallenen Daten von Schülern und deren Erziehungsberechtigten verantwortlich. ²Sie geben der Schulleitung die notwendigen Hinweise, soweit aus dem Untersuchungsergebnis Folgerungen für die Unterrichtsgestaltung zu ziehen sind.

(4) Die Durchführungsvorschriften für die Schulgesundheitspflege werden gemeinsam von den beteiligten Staatsministerien erlassen.

Abschnitt XII**Schulversuche**

Art. 58

Zweck

¹Schulversuche dienen der Weiterentwicklung des Schulwesens. ²Sie haben den Zweck, neue Organisationsformen für Unterricht und Erziehung einschließlich neuer Schularten und wesentliche inhaltliche Änderungen zu erproben.

Art. 59

Zulässigkeit

(1) ¹Schulversuche sind zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Schüler im Rahmen des Schulversuchs die gleichen oder gleichwertige Abschlüsse oder Berechtigungen erwerben können wie an Schulen außerhalb des Schulversuchs. ²Ferner

müssen Schulversuche so gestaltet sein, daß während des Schulversuchs der Übertritt an Schulen außerhalb des Schulversuchs möglich bleibt.

(2) Die von der Durchführung eines Schulversuchs betroffenen Schüler haben keinen Anspruch darauf, daß die vor dem Schulversuch in der Schule bestehenden Organisationsformen für Unterricht und Erziehung fortgeführt werden.

(3) In Abweichung von Absatz 1 ist ein Schulversuch zulässig, soweit hierzu das Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler vorliegt und den Schülern, die am Schulversuch nicht teilnehmen, am Wohnort oder in zumutbarer Entfernung hiervon der Besuch einer Schule der Art möglich ist, wie sie vor Einführung des Schulversuchs bestanden hat.

(4) Schulversuche bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums.

Art. 60

Organisation

(1) Die Einführung eines Schulversuchs an staatlichen Schulen erfolgt im Benehmen mit dem Aufwandsträger, soweit dieses nicht bereits nach Art. 20 Abs. 2 herzustellen ist.

(2) ¹Schulversuche sind vor ihrer Einführung den Erziehungsberechtigten der vom Schulversuch betroffenen Schüler oder bei Volljährigkeit den Schülern selbst und außerdem im Amtsblatt des zuständigen Staatsministeriums bekanntzumachen. ²Die Bekanntmachung muß über Ziel, Inhalt und Dauer des Schulversuchs sowie über die im Rahmen des Schulversuchs möglichen Abschlüsse und Berechtigungen Aufschluß geben. ³Im übrigen gelten für die zur Durchführung eines Schulversuchs notwendige Errichtung oder Auflösung von Schulen die für die betreffenden Schulen erlassenen Vorschriften.

(3) Das zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die Schul- und Dienstaufsicht und die Zuständigkeiten hierfür abweichend von den geltenden Vorschriften regeln, soweit dies zur Durchführung des Schulversuchs notwendig ist.

Abschnitt XIII

Kommerzielle und politische Werbung, Erhebung und Verarbeitung von Daten

Art. 61

Kommerzielle und politische Werbung

(1) ¹Der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluß sonstiger Geschäfte sind in der Schule untersagt. ²Ausnahmen im schulischen Interesse insbesondere für Sammelbestellungen regelt die Schulordnung.

(2) Politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände ist nicht zulässig.

(3) ¹Schüler dürfen Abzeichen, Anstecknadeln, Plaketten, Aufkleber und ähnliche Zeichen tragen, wenn dadurch nicht der Schulfriede, der geordnete Schulbetrieb, die Erfüllung des Bildungs- und Er-

ziehungsauftrags, das Recht der persönlichen Ehre oder die Erziehung zur Toleranz gefährdet wird. ²Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Schulleiter. ³Der Betroffene kann die Behandlung im Schulforum verlangen.

Art. 62

Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) ¹Zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften jeweils zugewiesenen Aufgaben sind die Erhebung und die Verarbeitung von Daten zulässig. ²Dazu gehören personenbezogene Daten des Schülers und der Erziehungsberechtigten, insbesondere Adreßdaten, schulische Daten, Leistungsdaten sowie Daten zur Vorbildung und Berufsausbildung. ³Der Betroffene ist zur Angabe der Daten verpflichtet; er ist bei der Datenerhebung auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen.

(2) Die Weitergabe von Daten und Unterlagen über Schüler und Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen ist im übrigen untersagt, falls nicht ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird.

(3) Gibt eine Schule für die Schüler und Erziehungsberechtigten einen Jahresbericht heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein:

Name, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schüler, Name, Fächerverbindung und Verwendung der einzelnen Lehrer, Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigter.

Abschnitt XIV

Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

Art. 63

Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

(1) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch den Lehrer,
2. der verschärfte Verweis durch den Schulleiter,
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter,
4. der Ausschluß vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage, durch den Schulleiter,
5. der Ausschluß vom Unterricht für zwei bis vier Wochen (in Jahrgangsstufe 9 und höher bei Vollzeitunterricht) durch die Lehrerkonferenz,
6. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart auf Vorschlag der Lehrerkonferenz durch die Schulaufsichtsbehörde,

7. die Androhung der Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz,
8. die Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz (Art. 64),
9. der Ausschluß von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten durch das zuständige Staatsministerium (Art. 65).

(3) ¹Andere als die in Absatz 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche sind nicht zulässig. ²Körperliche Züchtigung ist nicht zulässig.

(4) ¹Gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen sind die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 7 bis 9 nicht zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 7 und 8 sind jedoch gegenüber Schulpflichtigen zulässig, die die Hauptschule nach Art. 9 des Schulpflichtgesetzes (SchPG) freiwillig besuchen.

(5) ¹Die Ordnungsmaßnahme der Versetzung in eine Parallelklasse (Absatz 2 Nr. 3) kann auch neben den Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 1, 2, 4, 5 und 7 angewandt werden. ²Im Fall einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 5 oder Nr. 7 entscheidet über eine zusätzliche Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3 die Lehrerkonferenz.

(6) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 5 bis 9 sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat.

(7) Außerschulisches Verhalten darf Anlaß einer Ordnungsmaßnahme nur sein, soweit es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet.

(8) ¹Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler, bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 3 bis 9 zusätzlich auch den Erziehungsberechtigten des Schülers, Gelegenheit zur Äußerung zu geben, bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 6 bis 9 auf Antrag persönlich in der Lehrerkonferenz. ²Der Schüler und die Erziehungsberechtigten können einen Lehrer ihres Vertrauens einschalten.

(9) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen, insbesondere bei der Anhörung der Beteiligten und bei der Feststellung des Sachverhalts, sowie sonstige Erziehungsmaßnahmen zu regeln; als Erziehungsmaßnahme kann bei nicht hinreichender Beteiligung des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht eines Lehrers vorgesehen werden.

Art. 64

Entlassung

(1) ¹Die Entlassung eines Schülers kann die Lehrerkonferenz nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. ²Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers oder des volljährigen Schülers wirkt der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mit. ⁴Die Stellungnah-

me des Elternbeirats ist bei der Entscheidung zu würdigen. ⁵Entspricht die Lehrerkonferenz nicht der Stellungnahme des Elternbeirats, so ist dies gegenüber dem Elternbeirat zu begründen. ⁶Spricht sich der Elternbeirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gegen die Entlassung aus, so entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) Im Entlassungsverfahren ist nach Lage des Falls der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.

(3) ¹Ein entlassener Schüler kann an einer anderen Schule aufgenommen werden. ²In die früher besuchte Schule darf er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung, aber nur zu Beginn des Schuljahres, wieder eintreten; Voraussetzung ist, daß er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung am Ort oder in zumutbarer Entfernung nicht besucht werden können.

(4) Für Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist die Aufnahme in eine andere Schule der gleichen Schulart nur vom nächsten Schuljahr an mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums zulässig, das auch die Schule bestimmt.

Art. 65

Ausschluß

(1) ¹Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung Tatbestände gegeben, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden, so hat die Lehrerkonferenz unmittelbar nach dem Beschluß über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob Antrag auf den Ausschluß des Schülers von allen Schulen dieser Schulart gestellt wird. ²Ein Beschluß der Lehrerkonferenz, durch den dieser Antrag gestellt wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Art. 64 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Hat der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mitgewirkt, so ist er auch bei der Frage des Ausschlusses beratend zu beteiligen; einem Antrag auf Ausschluß ist in diesem Fall eine Stellungnahme des Elternbeirats beizugeben. ⁵Erforderlichenfalls ist der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe vor der Beschlußfassung der Lehrerkonferenz gutachtlich zu hören.

(2) Ein Schüler kann von der besuchten oder allen Schulen einer oder mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht entlassen und ausgeschlossen werden, wenn er wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Schüler begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

(3) Ein ausgeschlossener Schüler kann vom zuständigen Staatsministerium zu einer oder mehreren Schularten wieder zugelassen werden, wenn die Gründe, die zum Ausschluß geführt haben, nicht in gleichem Umfang fortbestehen.

Abschnitt XV

Schulordnung

Art. 66

(1) ¹Das zuständige Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse an öffentlichen Schulen in Schulordnungen; vor Erlass einer Schulordnung für die in Art. 6 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Schularten ist der Landesschulbeirat zu hören. ²Für kommunale Schulen kann es auch Schulordnungen genehmigen. ³Inhalt und Umfang der Schulordnungen bestimmen sich nach dem in der Verfassung und in den Schulgesetzen festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule; der notwendige Freiraum für die Erfüllung auch der erzieherischen Aufgabe der Schule und des einzelnen Lehrers ist zu sichern.

(2) Die Schulordnungen sollen insbesondere regeln:

1. den Aufbau der einzelnen Schularten, Ausbildungs- und Fachrichtungen, soweit dies über die Regelungen in den Schulgesetzen hinaus erforderlich ist; zusätzliche Ausbildungs- und Fachrichtungen können aus besonderen pädagogischen, fachlichen oder beruflichen Gründen vorgesehen werden,
2. die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen einschließlich Befreiung, Beurlaubung, Schulversäumnisse und der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse,
3. die Unterrichtszeit; der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat aus besonderen Gründen für einzelne Klassen bis zu einem Tag im Schuljahr für unterrichtsfrei erklären, für alle Schüler einer Schule nur unter Anrechnung auf die Ferien oder unter Verlegung auf einen unterrichtsfreien Tag in der gleichen Unterrichtswoche,
4. den Unterricht und das Vorrücken in der Schule einschließlich der Wiederholung und des Überspringens einzelner Jahrgangsstufen oder Ausbildungsabschnitte, des Vorrückens auf Probe und der Nachprüfung; dabei sind das Verfahren und die für die Entscheidung maßgeblichen Fächer und Schülerleistungen sowie die hierfür geltenden Bewertungsgrundsätze zu regeln,
5. den Unterricht für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, soweit dies über die Regelungen für deutsche Schüler hinaus erforderlich ist,
6. die während des Schulbesuchs und, soweit keine besonderen Prüfungen stattfinden, bei dessen Abschluß zu erteilenden Zeugnisse einschließlich der zu bewertenden Fächer, der Bewertungsgrundsätze und der mit einem erfolgreichen Abschluß verbundenen Berechtigungen,
7. Rechte und Pflichten der Schüler; für einzelne Schularten und Schulveranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Haftungsrisiko besteht, kann der Abschluß einer Schülerhaftpflichtversicherung verlangt werden,
8. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und der für die Berufsausbildung der Schüler Mitverantwortlichen gegenüber der Schule,
9. die Zulässigkeit von Erhebungen und Sammlungen sowie die Verteilung von Druckschriften in Schulen,
10. die finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung sowie von sonstigen schulischen Veranstaltungen,
11. die Abschlußprüfungen, insbesondere
 - a) Zweck der Prüfung, Prüfungsgegenstände und Prüfungsanforderungen,
 - b) das Prüfungsverfahren einschließlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Zulassungsvoraussetzungen, der Bewertungsgrundsätze und der Voraussetzungen des Bestehens der Prüfung,
 - c) die Erteilung von Prüfungszeugnissen und die mit einer erfolgreichen Prüfung verbundenen Berechtigungen sowie die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung,
 - d) die Teilnahme von Bewerbern, die an der von ihnen besuchten Schule die gewünschte Berechtigung nicht erlangen können; in Prüfungsvorschriften sind die Besonderheiten im Sinn des Art. 67 zu berücksichtigen; es ist sicherzustellen, daß bei den Prüfungen die Schüler genehmigter Ersatzschulen gegenüber den Schülern der entsprechenden öffentlichen Schulen nicht benachteiligt werden,
 - e) die Teilnahme von Bewerbern, die keiner Schule angehören; die Abschlußprüfungen können auch in gesonderten Prüfungsordnungen geregelt werden,
12. die Voraussetzungen für den Erwerb eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

Dritter Teil

Private Unterrichtseinrichtungen

Abschnitt I

Private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft)

a) Aufgabe

Art. 67

¹Private Schulen dienen der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. ²Sie sind im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation.

b) Ersatzschulen

Art. 68

Begriffsbestimmung

Ersatzschulen sind private Schulen, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen öffentlichen im Freistaat Bayern vorhandenen oder vorgesehenen Schulen entsprechen.

Art. 69

Genehmigung

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. derjenige, der eine Ersatzschule errichten, betreiben oder leiten will, die Gewähr dafür bietet, daß er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt,
2. die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrer hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht (Art. 70, 71, 72),
3. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 74),
4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer genügend gesichert ist (Art. 75).

(3) Eine Volksschule ist als Ersatzschule nur zuzulassen, wenn die zuständige Regierung als Schulaufsichtsbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der betreffenden Gemeinde nicht besteht.

(4) ¹Auf genehmigte Ersatzschulen finden Art. 29, 31 Abs. 2 und 3, Art. 35 Abs. 4 und Art. 57 Anwendung; Art. 67 bleibt unberührt. ²Genehmigte Ersatzschulen können die Noten (Art. 31 Abs. 2) durch eine allgemeine Bewertung (z. B. Wortgutachten) ersetzen.

(5) Ersatzschulen, die eine nicht nur vorläufige Genehmigung haben (Art. 76 Abs. 1), dürfen die zusätzliche Bezeichnung „staatlich genehmigt“ führen.

Art. 70

Mindestlehrpläne, Mindeststundentafeln, Prüfungsordnungen

(1) ¹Das zuständige Staatsministerium kann Mindestlehrpläne und Mindeststundentafeln erlassen oder genehmigen, den Abschluß der Ausbildung von Prüfungen abhängig machen, Prüfungsordnungen erlassen oder genehmigen und Schulordnungen genehmigen. ²Das zuständige Staatsministerium kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(2) Für private Volksschulen müssen Mindestlehrpläne aufgestellt werden.

Art. 71

Einrichtungen

Die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen müssen hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten.

Art. 72

Ausbildung der Lehrer

(1) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen.

(2) Das zuständige Staatsministerium verzichtet auf diesen Nachweis, wenn die Eignung des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(3) ¹Der Nachweis der pädagogischen Eignung kann im Rahmen der Tätigkeit an der Privatschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist erbracht werden. ²Eine Genehmigung ist zunächst unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit zu erteilen, die bis zu drei Jahren dauern darf; nach Ablauf dieser Probezeit ist die Genehmigung entweder endgültig zu versagen oder zu erteilen.

(4) Wird die Verwendung eines Lehrers von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nicht genehmigt, so können die betroffenen Schulen eine mündliche Erörterung zwischen Vertretern der Schule und der Schulaufsichtsbehörde verlangen.

Art. 73

Untersagung der Tätigkeit

Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulleitern, Lehrern und Erziehern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn sie ein Verhalten zeigen, das bei vertragsmäßig beschäftigten Schulleitern, Lehrern und Erziehern an öffentlichen Schulen die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtfertigen würde.

Art. 74

Keine Sonderung der Schüler

¹Um eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu vermeiden, sind, soweit notwendig, von den Trägern der Privatschulen Erleichterungen bezüglich des Schul- oder Heimgeldes oder Beihilfen in einem Umfang zu gewähren, der es auch einer für die Größe der Schule oder des Heims angemessenen Zahl finanziell bedürftiger Schüler ermöglicht, die Schule zu besuchen. ²Erziehung, Unterricht und Heimleben sind so zu gestalten, daß keine Unterscheidungen nach Herkunft, Stand, Einkommen und Vermögen der Eltern gemacht werden.

Art. 75

Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer

Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer an einer Ersatzschule, die nicht einer kirchlichen Genossenschaft angehört, ist dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,

2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden,
3. für die Lehrer eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.

Art. 76

Bedingungen und Erlöschen der Genehmigung

(1) ¹Ersatzschulen, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht voll erfüllt sind, kann die Genehmigung nach Anhörung des Trägers unter der Bedingung erteilt werden, daß die noch fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzenden Frist erfüllt werden. ²Die Erteilung dieser Genehmigung ist nur zulässig, wenn das leibliche oder sittliche Wohl der Schüler nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und Erziehung und Ausbildung hinreichend gewährleistet sind.

(2) ¹Die Genehmigung für eine Schule erlischt, wenn die Schule nicht binnen eines Jahres seit Zustimmung oder Eröffnung des Genehmigungsbescheids in Betrieb genommen wird oder wenn der Schulbetrieb ein Jahr geruht hat. ²Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Genehmigungsbescheid etwas anderes ergibt oder wenn die Frist verlängert worden ist.

Art. 77

Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Auflösung einer Schule

(1) ¹Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Genehmigung bedürfen der Genehmigung. ²Bei der Einstellung von Lehrern, die für die jeweilige Schulart voll ausgebildet sind (Art. 72 Abs. 1), genügt die Anzeige.

(2) Die Auflösung einer Schule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig; sie ist spätestens drei Monate vorher der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 78

Staatlich anerkannte Ersatzschulen

(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, daß sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, wird vom zuständigen Staatsministerium auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen.

(2) ¹Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind im Rahmen des Art. 67 verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. ²Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

(3) ¹Staatlich anerkannte Ersatzschulen können den an ihnen hauptberuflich tätigen Lehrern nach

Maßgabe des Arbeitsvertrags auf die Dauer der Verwendung das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien für bestimmte Lehrergruppen festsetzt. ²Die Schule darf das Recht nur im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums oder der von diesem beauftragten Schulaufsichtsbehörde einräumen. ³Lehrer, die wegen Alters oder Dienstunfähigkeit ausscheiden, sind berechtigt, ihre bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ widerruflich weiterzuführen.

Art. 79

Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen

(1) Einer staatlich anerkannten Ersatzschule wird vom zuständigen Staatsministerium auf Antrag der Charakter einer öffentlichen Schule verliehen.

(2) Eine Schule mit dem Charakter einer öffentlichen Schule ist verpflichtet, die für entsprechende öffentliche Schulen erlassene Schulordnung anzuwenden.

c) Ergänzungsschulen

Art. 80

Begriffsbestimmung, Anzeigepflicht

(1) Ergänzungsschulen sind private Schulen, die nicht Ersatzschulen im Sinn des Art. 68 sind.

(2) ¹Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. ²Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung des Leiters und der Lehrer beizufügen.

(3) Nachträgliche wesentliche Änderungen sind unter Beigabe der Nachweise alsbald anzuzeigen.

Art. 81

Untersagung

Errichtung und Betrieb einer Ergänzungsschule können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Schulträger, Leiter, Lehrer oder Einrichtungen der Ergänzungsschule den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder die zum Schutz der Schüler an sie zu stellen sind, und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

Art. 82

Anerkannte Ergänzungsschulen

(1) Das zuständige Staatsministerium kann für Ergänzungsschulen Mindestlehrpläne genehmigen, den Abschluß der Ausbildungen von Prüfungen abhängig machen und Prüfungsordnungen genehmigen.

(2) Einer Ergänzungsschule kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Eigenschaft einer aner-

kannten Privatschule verliehen werden, wenn sie der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient, der Unterricht nach einem vom zuständigen Staatsministerium gebilligten Lehrplan erteilt wird und die Abschlußprüfung nach einer von diesem Ministerium erlassenen oder genehmigten Prüfungsordnung unter dem Vorsitz eines staatlich bestellten Kommissärs stattfindet.

Abschnitt II

Lehrgänge und Privatunterricht

Art. 83

¹Private Lehrgänge und Privatunterricht dürfen keine Bezeichnungen führen oder Zeugnisse erteilen, die mit Bezeichnungen oder Zeugnissen öffentlicher oder privater Schulen verwechselt werden können. ²Art. 81 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Heime für Schüler

Art. 84

Heimschulen

(1) ¹An Schulen können Schülerheime eingerichtet werden, deren Aufgabe es ist, Schüler dieser Schulen erzieherisch zu betreuen sowie ihnen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. ²Schule und Heim bilden eine pädagogische Einheit (Heimschule).

(2) ¹Für die Errichtung eines Schülerheims an einer Schule gelten die Vorschriften über die Errichtung der Schule entsprechend. ²Wesentliche Änderungen und die Auflösung sind anzuzeigen.

(3) ¹Absatz 2 findet auf Schülerheime keine Anwendung, die mit Volksschulen verbunden sind. ²Diese unterstehen der Aufsicht nach den §§ 78 und 79 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG). ³Das Gleiche gilt für Schülerheime an Sondervolksschulen, die nicht Landesschulen sind.

Art. 85

Schülerheime

(1) ¹Die Errichtung eines nicht mit einer Schule verbundenen Schülerheims, das Schülern unter 18 Jahren Unterkunft und Verpflegung bietet und auch der erzieherischen Betreuung der Schüler dient, ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Betriebs anzuzeigen. ²Der Anzeige sind Nachweise über den Träger des Heims, die Einrichtungen des Heims und die Person des Leiters beizufügen. ³Wesentliche Änderungen und die Auflösung sind ebenfalls anzuzeigen.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Schülerheime, die Grundschüler oder überwiegend Hauptschüler, Sondervolksschüler, Sonderberufsschüler und Berufsschüler aufnehmen. ²Diese unterstehen der Aufsicht nach den §§ 78 und 79 JWG.

Art. 86

Untersagung

Errichtung und Betrieb eines Heims für Schüler nach Art. 84 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1 können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige und seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Schüler zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.

Fünfter Teil

Schulaufsicht

Art. 87

Allgemeines

(1) Zur staatlichen Schulaufsicht gehören die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens, die Förderung der nichtstaatlichen Schulen und die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal.

(2) Die Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über die privaten Schulen bestimmen sich nach Art. 7 des Grundgesetzes und Art. 134 der Verfassung.

(3) Bei öffentlichen Schulen und bei Ersatzschulen entscheidet in inneren Schulangelegenheiten das zuständige Organ der Schule, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.

Art. 88

Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden

(1) ¹Die Schulaufsichtsbehörden haben in Erfüllung ihrer Aufgabe insbesondere das Recht, die Unterrichtseinrichtungen und Heime zu besichtigen, Einblick in deren Betrieb zu nehmen sowie Berichte, Nachweise und statistische Angaben zu fordern. ²Für Abschlußprüfungen können sie Prüfungskommissäre bestellen.

(2) Schulaufsichtliche Anordnungen können sowohl an den Träger als auch an den Leiter einer Unterrichtseinrichtung oder eines Heims gerichtet werden.

Art. 89

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt

1. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei Gymnasien, Fachakademien, unbeschadet der Regelung in Nummer 2, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Realschulen sowie bei Schulen, die ganz oder teilweise die Lehrziele der vorgenannten Schulen verfolgen,
2. dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Fachakademien und Technikerschulen für Landwirtschaft und Waldwirtschaft sowie bei jenen Fachschulen der Landwirtschaft und Waldwirtschaft, die nicht Landwirtschaftsschulen sind,

3. dem Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei Unterrichtseinrichtungen in Justizvollzugsanstalten,

4. den Regierungen

- a) bei Berufsschulen, Sonderberufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen sowie bei Sonderschulen, soweit nicht den Schulämtern übertragen,
- b) bei den übrigen Schulen unbeschadet der Regelung in Nummer 5,
- c) bei Singschulen und Musikschulen,
- d) bei Lehrgängen in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk (Telekolleg),

5. den Schulämtern bei Volksschulen,

6. den Kreisverwaltungsbehörden

- a) bei Lehrgängen, soweit sie nicht in Nummer 4 Buchst. c und d genannt sind,
- b) bei den nach Art. 85 anzeigepflichtigen Schülerheimen, soweit sie nicht von staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden.

(2) An Stelle der Kreisverwaltungsbehörden sind die Regierungen zuständig, wenn Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 6 von kommunalen Trägern errichtet oder betrieben werden.

(3) Bei Heimschulen im Sinn des Art. 84 erstreckt sich die Zuständigkeit der nach Absatz 1 für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde auch auf das Heim.

(4) ¹Im Zweifelsfall entscheidet die höhere der beteiligten Schulaufsichtsbehörden über die sachliche Zuständigkeit. ²Ist die Zuständigkeit bei einer Schulart zweifelhaft, so können die beteiligten Staatsministerien die sachliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung feststellen.

Art. 90

Beteiligung an der Schulaufsicht

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann kommunale Schulträger, die einen geeigneten hauptamtlich tätigen, fachlich vorgebildeten Sachbearbeiter für eine Schulart haben, insoweit an der Schulaufsicht beteiligen.

(2) ¹Die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hinsichtlich der Rechtsaufsicht bleiben unberührt. ²Die Rechtsaufsicht bezieht sich auch auf die räumlichen Schulverhältnisse sowie auf die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer.

(3) Die Schulaufsichtsbehörden können zur Ausübung der Aufsicht die ihnen nachgeordneten Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

Art. 91

Übertragung der Zuständigkeit

¹Die beteiligten Staatsministerien können durch Rechtsverordnung ihre Zuständigkeit auf die nachgeordnete Behörde übertragen, wenn dies zur Anpassung an geänderte Verhältnisse oder zum

Zweck der Verwaltungsvereinfachung geboten ist. ²Aus den gleichen Gründen kann die Übertragung im Einzelfall erfolgen; dies gilt für die Regierungen entsprechend.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 92

Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. öffentliche Schulen und Lehrgänge, die der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der im Vorbereitungsdienst befindlichen Personen dienen,

2. Einrichtungen, die errichtet oder betrieben werden

a) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) von Handwerksinnungen, Innungsverbänden, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern,

b) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern,

c) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen oder genossenschaftlichen Vereinigungen und Organisationen für ihre Bediensteten oder Mitglieder über 18 Jahre und ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen,

es sei denn, daß sie öffentliche Schulen ersetzen,

3. berufsvorbereitende Maßnahmen im Sinn des 2. Abschnitts des Arbeitsförderungsgesetzes.

(2) Für Veranstaltungen, die auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung förderungsfähig sind, gilt lediglich Art. 97 Abs. 3.

Art. 93

Besondere Bestimmungen

(1) ¹Für Schulen des Gesundheitswesens kann die Schulordnung Abweichungen von Art. 4, 31 bis 34, 40 und 63 bis 65 vorsehen, soweit dies im Hinblick auf Bundesrecht über die Zulassung zu nicht-ärztlichen Heilberufen oder wegen der Verbindung der Schule mit einer Einrichtung, die anderen als Unterrichtszwecken dient, oder zur Wahrung des Wohls von Patienten und anderen Pflegebefohlenen erforderlich ist. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Schulen für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe und bei Schulen mit künstlerischer Ausbildungsrichtung, soweit dies wegen der Verbindung der Schule mit einer Einrichtung, die anderen als Unterrichtszwecken dient, oder zur Wahrung des Wohls der Pflegebefohlenen erforderlich ist.

(2) Für Schulen, die überwiegend von Erwachsenen besucht werden, kann die Schulordnung Abweichungen von Art. 4, 27, 35, 40 bis 47 und 63 vorsehen, soweit dies wegen des erwachsenenspezifischen Charakters der Ausbildung erforderlich ist.

(3) Für Sonderschulen kann die Schulordnung Abweichungen von Art. 28 bis 34, 40, 41 und 47 vorsehen, soweit dies wegen der Art der Behinderung der Schüler erforderlich ist.

Art. 94

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. eine Schule oder ein Heim für Schüler
 - a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder
 - b) nach vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der Genehmigung oder nach vollziehbarer Untersagung der Errichtung oder Fortführung
 errichtet oder leitet,
2. eine mit der Genehmigung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
3. einer auf Grund Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 73 oder 78 Abs. 2 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
4. unbefugt eine nach Art. 78 Abs. 3 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,
5. als Unternehmer, Leiter oder Lehrer den Vorschriften des Art. 83 Satz 1 zuwiderhandelt.

Art. 95

Aufrechterhaltung von Sondervorschriften

Unberührt bleiben die Bestimmungen auf Grund von Staatsverträgen, insbesondere die Bestimmungen des Bayerischen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 96

Wahrung des Rechtsstands

(1) Genehmigungen auf Grund der bisherigen Vorschriften bleiben aufrechterhalten, soweit es sich um Unterrichtseinrichtungen handelt, die nach diesem Gesetz genehmigungspflichtig sind; im übrigen erlöschen sie.

(2) ¹Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehenen Berechtigungen bleiben, unbeschadet der Vorschriften des Art. 78, in Kraft; sie sind zu entziehen, wenn die bei der Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. ²Bei einem Wechsel des Schulträgers können die diesem verliehenen Berechtigungen dem neuen Schulträger ganz oder teilweise belassen werden.

(3) ¹Sofern dieses Gesetz an die Genehmigung oder Anerkennung einer Privatschule höhere Anforderungen als das frühere Recht stellt, kann ihr die Schulaufsichtsbehörde aufgeben, die Anforder-

ungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen. ²Kommt die Schule dieser Auflage nicht nach, so kann die Genehmigung oder Anerkennung entzogen werden.

(4) Ist eine Ergänzungsschule vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden, so gilt die Anzeigepflicht als erfüllt.

Art. 97

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erläßt das zuständige Staatsministerium, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Rechtsverordnung aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit für Sportlehrer den Nachweis einer staatlichen Fachprüfung verlangen. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann außerdem durch Rechtsverordnung regeln, unter welchen fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen ein Lehrgang die Bezeichnung Singschule und Musikschule führen darf; damit soll der besondere Wert dieser Lehrgänge für die musikalische Erziehung der Jugend gesichert werden.

(3) ¹Das zuständige Staatsministerium kann für Bildungseinrichtungen, die außerhalb der Ausbildung an öffentlichen oder privaten Schulen bestehen oder vorgesehen sind, Prüfungen einführen und Prüfungsordnungen erlassen. ²Soweit die Bildungseinrichtungen in ihren Bildungszielen mit denen bestehender öffentlicher oder privater Schulen übereinstimmen, müssen die Prüfungen inhaltlich den entsprechenden Abschlußprüfungen der schulischen Bildungsgänge gleichwertig sein. ³Für die Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus außerdem in entsprechender Anwendung des Art. 66 Studienordnungen erlassen.

(4) Lehrern, die aus dem öffentlichen Schuldienst in den Auslandsschuldienst beurlaubt sind, kann die Ernennungsbehörde für die Dauer ihrer Verwendung als Schulleiter, stellvertretenden Schulleiter oder Fachberater das Führen einer Bezeichnung gestatten, die der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrer an öffentlichen Schulen entspricht.

Art. 98

Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Pädagogischen Assistenten

(1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und die ihm angegliederten Fachausbildungsstätten haben die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn des Fachlehrers.

(2) Das Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn des Pädagogischen Assistenten.

(3) ¹Der Besuch der Staatsinstitute setzt einen mittleren Schulabschluß voraus. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Vorbildung können in den Studienordnungen der

Staatsinstitute festgelegt werden. ³Zusammen mit der Abschlußprüfung kann unter besonderen, in den Studienordnungen näher zu bestimmenden, Voraussetzungen eine fachgebundene Hochschulreife verliehen werden.

(4) ¹Für die Staatsinstitute oder, soweit diese in Abteilungen unter eigener fachlicher Leitung gegliedert sind, für diese Abteilungen und für die Fachausbildungsstätten gelten die Art. 4, 20 Abs. 1, Art. 23, 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 31, 34, 35, 36, 37, 38, 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, Art. 61, 62, 63 Abs. 1, 3, 6 bis 9, Art. 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und 4, Art. 65 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 und 3 und Art. 66 entsprechend. ²Die im Rahmen des Art. 63 Abs. 2 zulässigen Ordnungsmaßnahmen werden in den Studien- und Schulordnungen festgesetzt. ³Die Aufsicht obliegt dem Staatsministerium für Unterricht

und Kultus; Art. 91 gilt entsprechend. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Ausbildung von Fachlehreranwärtern im Vorbereitungsdienst.

Art. 99

(Aufhebung und Änderung von Gesetzen)

Art. 100

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. ²Abweichend hiervon treten Art. 99 Abs. 6 am 1. August 1982 und Art. 99 Abs. 3 Nr. 15 am 1. Oktober 1982 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. September 1982 (GVBl S. 743, ber. S. 1032; BayRS 2230-1-1-K). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.